

Außenbereichssatzung der
Stadt Töging a. Inn
für den Ortsteil Westerham

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.05.2017 die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mussten nicht durchgeführt werden, da die Außenbereichssatzung im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird.
3. Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 27.04.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.06.2017 bis 18.07.2017 beteiligt.
4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 27.04.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.06.2017 bis 18.07.2017 öffentlich ausgelegt.
5. Die Stadt Töging a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrats vom 26.10.2017 die Außenbereichssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.10.2017 als Satzung beschlossen.

Stadt Töging a. Inn, den 29.11.2017


Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister



6. Ausgefertigt

Töging a. Inn, den 29.11.2017


Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister



7. Der Satzungsbeschluss zu der Außenbereichssatzung wurde am 21.12.2017 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Stadt Töging a. Inn, den 20.12.2017


Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister



Planungsstand: 1. Entwurf vom 27.04.2017
2. Entwurf vom 11.10.2017

Geltungsbereich



Maßstab 1 : 1000

Außenbereichssatzung der
Stadt Töging a. Inn
für den Ortsteil Westerham

vom 29.11.2017

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3
Art und Maß der baulichen Nutzung

Die bauliche Nutzung beschränkt sich auf Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten. Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser oder Hausgruppen sind unzulässig. Die im Außenbereich zulässigen Bauvorhaben nach § 35 BauGB bleiben hiervon unberührt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn, den 29.11.2017


Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

